

Az.: 4 A 13/14  
2 K 279/10

Beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen  
vertreten durch den Landrat  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler sowie die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und Döpelheuer

am 15. Juli 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Oktober 2013 - 2 K 279/10 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 30. Oktober 2013 hat keinen Erfolg.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Verlängerung einer ihm erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgewiesen. Seine Entscheidung hat es damit begründet, dass die Ablehnung der Verlängerung rechtmäßig sei. Der Kläger habe zwar seinen Antrag vom 9. Februar 2009 auf Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG, der am 12. Februar 2009 beim Beklagten eingegangen sei, rechtzeitig gestellt. Es fehle aber an einem wichtigen Grund dafür, dass die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgesehene Frist nicht habe gewahrt werden können. Zwar habe der Kläger bis heute die Absicht, die Genehmigung auszunutzen, sei aber in dem zweijährigen Zeitraum nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung am 15. Februar 2007 bereits aufgrund seiner finanziellen Situation erkennbar nicht in der Lage gewesen, die Genehmigung auszunutzen. Insbesondere sei es ihm nicht möglich gewesen, die festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von 140.000,00 € zu erbringen. Zum einen habe sich der Kläger seit 21. März 2006 in Privatinsolvenz befunden. Zum anderen sei nicht ersichtlich gewesen, dass es dem Kläger möglich gewesen wäre, sich die notwendigen Mittel binnen der ursprünglich beantragten Fristverlängerung bis zum 15. Februar 2011 zu beschaffen. Seine Angaben belegten die notwendige finanzielle Leistungsfähigkeit nicht. Auch in der

mündlichen Verhandlung habe der Kläger nicht nachvollziehbar darlegen können, dass er tatsächlich in der Lage gewesen wäre, die Genehmigung auszunutzen und dies nur deshalb unterblieben sei, weil die Inbetriebnahme aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen nicht oder nur mit erheblichen Nachteilen möglich gewesen wäre. Aus dem dagegen gerichteten Vorbringen des Zulassungsantrags ergibt sich keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 VwGO.

3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

5 Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.

6 Der Kläger rügt in seiner Antragsbegründung, dass das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines wichtigen Grundes fehlerhaft verneint habe. Zum Zeitpunkt des Verlängerungsantrages am 9. Februar 2009 habe ein wichtiger Grund für eine

Fristverlängerung vorgelegen, weil wirtschaftliche Umstände es verhindert hätten, zum Zeitpunkt des Auslaufens der ursprünglichen Frist zum 15. Februar 2009 eine Realisierung des Projekts zu erreichen. Seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 26. Januar 2009 und der seitdem laufenden Wohlverhaltensphase - und nicht erst seit der Erteilung der Restschuldbefreiung am 21. März 2012 - seien neue Finanzierungen möglich gewesen. Durch die verweigerte Fristverlängerung und das damit verbundene Erlöschen der Genehmigung habe es aber keine Planungs- und Finanzierungssicherheit gegeben und die Finanzierung habe nicht abschließend bearbeitet werden können. Eine Fortführung des Projekts sei nicht möglich gewesen. Die Finanzierungsgespräche seien von der Fristverlängerung abhängig gewesen. Bereits durch die im Ausgangsbescheid vom 8. Januar 2002 auferlegte Sicherheitsleistung habe der Beklagte dem Kläger die Finanzierung zunichte gemacht und hierdurch die Insolvenz des Klägers verursacht.

- 7 Diese Einwände geben keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Sie sind nicht geeignet, die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 8 Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Nach der dem Kläger am 8. Januar 2002 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betreibung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Altgummi und zur Verarbeitung sowie Weiterverarbeitung von Gummigranulat erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit - hier am 15. Februar 2007 - mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (A. Ziffer 8).
- 9 Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 Abs. 3 BImSchG die Fristen nach Absatz 1 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Diese Fristverlängerung setzt zunächst das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der wichtige Grund kann nicht allein in dem drohenden Rechtsverlust gesehen werden; er läge sonst in jedem Fall vor. Entscheidend ist vielmehr, ob ein wichtiger Grund dafür gegeben ist, dass die Frist nicht gewahrt

werden konnte. In diesem Zusammenhang ist nicht nur von Bedeutung, ob der Genehmigungsinhaber rechtlich oder tatsächlich gehindert war, Errichtung oder Betrieb der Anlage zu beginnen oder fortzuführen. Auch unternehmerische Gesichtspunkte und wirtschaftliche Umstände können einen wichtigen Grund darstellen. Dementsprechend liegt ein wichtiger Grund vor, wenn dem Betreiber die Einhaltung der Frist nicht oder nur unter Inkaufnahme unzumutbarer Nachteile möglich wäre. Unbillig erscheinende Folgen der Erlöschensregelung sollen verhindert werden. Ein wichtiger Grund liegt andererseits nie vor, wenn der Genehmigungsinhaber erkennbar nicht die Absicht hat, die Genehmigung (wieder) auszunutzen. Durch die Fristverlängerung darf schließlich der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet werden. Auf diese Weise wird erreicht, dass bei der Fristverlängerung entsprechend des allgemeinen Gesetzesziels, den Immissionsschutz umfassend zu gewährleisten, eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich wird (Hansmann/Ohms, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar Band III, § 18 BImSchG, Rn. 36 f., m. w. N.; Laubinger, in: Ule/Laubinger/Repkewitz, BImSchG, § 18 Rn. C 31 f., m. w. N.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 2010 - 7 C 2/10 -, NVwZ 2011, 120, juris Rn. 11).

- 10 In Anwendung dieser Grundsätze ist der Senat mit dem Verwaltungsgericht der Auffassung, dass hier kein wichtiger Grund vorgelegen hat, der eine Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gerechtfertigt hätte. Die vom Kläger erneut beanstandete Sicherheitsleistung in Höhe von 140.000,00 €, die vor der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen ist, ist Teil der bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Angaben des Klägers zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sind zu ungenau und lassen nicht erkennen, dass er sein Vorhaben konsequent verfolgt hat und wirtschaftliche Hinderungsgründe nur vorübergehender Natur sind. So hat er in seinem Verlängerungsantrag vom 9. Februar 2009 ausgeführt, er sei nunmehr damit befasst, die finanziellen Voraussetzungen auch für die Darstellung der Sicherheitsleistung zu schaffen. Seit dem 15. Februar 2007 arbeite er mit Partnern an der Gesamtfinanzierung und der Darstellung der Sicherheitsleistung. Der Businessplan sei im September 2008 fertiggestellt worden. Trotz der Verzögerungen wegen der Finanzkrise erwarte er im Jahr 2009 eine Entscheidung der Banken. Auch im Rahmen des Klageverfahrens hat er mit Schriftsatz vom 6. Mai 2010 vorgetragen, dass er weiterhin um eine Finanzierung

bemüht sei. Diese habe bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erreicht werden können. Die vom Kläger angeführte wechselseitige Abhängigkeit zwischen den Finanzierungsgesprächen und der Fristverlängerung ist nicht in der Form dargelegt, dass die Finanzierung allein von der Fristverlängerung abhängig gemacht worden ist. Bei dieser Sachlage erscheint das Erlöschen der Genehmigung nicht unbillig.

11 2. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

12 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 9; Meyer-Ladewig/Rudisile in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 124 Rn. 28).

13 Der Kläger führt in diesem Zusammenhang aus, es sei zu klären, dass entscheidungserheblich nur der Antragszeitpunkt für das Fristverlängerungsgesuch sei und es nicht darauf ankomme, ob und in welchem Umfang der Kläger im Widerspruchs- und Klageverfahren ergänzende Aktivitäten unternommen habe, um eine Finanzierung zu erreichen. Unabhängig davon, dass der Kläger damit keine überdurchschnittlichen Schwierigkeiten des Verfahrens darlegt, fehlt es an der Entscheidungserheblichkeit seines Vortrags. Den Antrag auf Fristverlängerung hat der Kläger am 12. Februar 2009 gestellt. Der vom Verwaltungsgericht angenommene maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob für die Verlängerung ein wichtiger Grund vorliegt, ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Genehmigung - hier der 15. Februar 2009. Dieser Zeitpunkt liegt ebenfalls vor dem Widerspruchs- und Klageverfahren.

14 Der Kläger führt als weitere besondere rechtliche und tatsächliche Schwierigkeit an, der Beklagte habe mit der Sicherheitsauflage die Realisierung des Projekts zu den mit ihm abgestimmten und vom Kläger abschließend geplanten Kosten/Aufwendungen

verhindert und damit die Insolvenz des Unternehmens und des Klägers mit verschuldet. Des Weiteren könne die exorbitant hohe Sicherheitsleistung nicht argumentativ gegen den Kläger verwendet werden. Auch dieses Vorbringen, mit dem der Kläger erneut seinen Unmut über die Sicherheitsleistung zum Ausdruck bringt, hat im vorliegenden Verfahren keine Entscheidungsrelevanz. Die Sicherheitsleistung ist Teil der selbständig anfechtbaren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und nicht der hier streitgegenständlichen abgelehnten Verlängerung.

15 3. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

16 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

17 Der Kläger hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist. Es fehlt bereits an der Formulierung einer konkreten Frage.

18 4. Ein Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt ebenfalls nicht vor.

19 Nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wird die Berufung zugelassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Ein Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine Vorschrift, die das

verwaltungsgerichtliche Verfahren regelt. Es muss sich um einen Verfahrensfehler handeln, der vom Verwaltungsgericht begangen worden ist. Es geht nicht darum, ob das Urteil in seinem sachlichen Gehalt mangelhaft ist, sondern um Mängel beim prozessualen Vorgehen des Verwaltungsgerichts auf dem Wege zum Urteil oder um die Zulässigkeit des Urteils selbst. Insofern können auch Mängel des angefochtenen Urteils Verfahrensmängel sein, sofern es sich nicht um materielle Fehler handelt. Mängel des Urteils, die Verfahrensmängel sind, können beispielsweise vorliegen, wenn das Verwaltungsgericht ein Prozessurteil statt eines Sachurteils erlassen hat und umgekehrt, bei widersprüchlichem Tatbestand, fehlenden oder mangelhaften Entscheidungsgründen

(Meyer/Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 124 Rn. 50 f.).

- 20 Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, der abgelehnte Terminsverlegungsantrag und die in der mündlichen Verhandlung abgelehnte Schriftsatzfrist verletzen sein rechtliches Gehör. Er habe nicht die Möglichkeit erhalten, auf das kurzfristige Vorbringen des Beklagten - insbesondere zu seiner strafrechtlichen Verurteilung und der damit verbundenen Unzuverlässigkeit - hinreichend Stellung zu nehmen. Das Verwaltungsgericht habe jedoch im Tatbestand und in Ziffer 1 der Entscheidungsgründe darauf abgestellt.
- 21 Ein Verfahrensfehler ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen. Die im Tatbestand beim Beklagtenvorbringen aufgeführte strafrechtliche Verurteilung des Klägers steht im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Zulässigkeit verletzt den Gehörsanspruch des Klägers nicht. Im Übrigen hätte der Kläger außer der Schilderung der Verletzung des rechtlichen Gehörs auch darlegen müssen, was er im Fall ordnungsgemäßer Gewährung rechtlichen Gehörs Entscheidungserhebliches vorgetragen hätte und inwiefern dies für die angefochtene Entscheidung erheblich gewesen wäre (vgl. BayVGH, Beschl. v. 13. August 2014 - 3 ZB 13.631 -, juris Rn. 9). Daran fehlt es hier. Der Kläger beanstandet die abgelehnte Schriftsatzfrist nur. Weshalb die Klage bei Gewährung der Schriftsatzfrist und der damit verbundenen Zurückstellung des Beschleunigungs- und Konzentrationsgebots hätte Erfolg haben können, trägt er nicht

vor. Das Vorbringen des Beklagten zur strafrechtlichen Verurteilung des Klägers war für die Ablehnung des Verlängerungsanspruchs nicht entscheidungserheblich.

22 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

23 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 2  
GKG.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.  
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*